

Lebenszeit aus, vermächte ihnen die Herrschaft Uznach auf den Fall ihres Todes und befahl den Leuten daselbst, der Stadt Zürich zu huldigen. Allein die Leute dieser Herrschaft, welche unter dem Grafen Friedrich streng gehalten worden, waren nicht gesonnen, bedingungslos auf bloße Gnade ihren neuen Herren zu huldigen. Auch die Leute im Stammland Toggenburg traten in eine Landsgemeinde zusammen, wählten Hauptleute und Räte und regierten sich selbst, bis ausgemacht war, wer als Erbe bei ihnen einzutreten habe. Auch die Häupter der 11 Gerichte im Prätigau versammelten sich und schlossen einen ewigen Bund, der auch dann dauern sollte, wenn sie einen Erbherrn bekämen. Alle 12 Jahre solle der Bund erneuert werden. Diesem Bunde schlossen sich an außer Prätigau die Gerichte zu Malans, Maienfeld, Belfort, Churwalden und Schanfil.

Die Pfandherrschaften in Borarlberg und Sarganserland löste der Herzog Friedrich ein. Er hatte deshalb seinen Vertreter nach Feldkirch gesendet und am 19. September 1436 verzichtete die Gräfin Elisabeth auf alle österreichischen Pfandtschaften. Es wurde in denselben Oesterreich wieder gehuldigt.

Der Herzog Friedrich verpfändete das Gasterland an Schwyz und Glarus für 3000 fl. mit Vorbehalt aller den dortigen Leuten eingeräumten Rechte und der Wiedereinlösung. Anders war es im Sarganserland. Zwar Schloß und Städtchen Sargans huldigten, aber die Landleute nicht. Sie schlossen vielmehr mit Schwyz und Glarus ein Bündnis. Der Herzog ließ das Gebiet mit Kriegsvolk besetzen und als die Sargansländer immer noch widerspenstig blieben, trat er die Grafschaft Sargans an ihren rechtmäßigen Herrn, den Grafen Heinrich von Sargans zurück gegen Erledigung des Pfandschillings. Aber auch diesem huldigten die Leute nicht, traten dagegen mit Zürich und mit dem grauen Bunde und Chur in ein Bündnis.

Noch war über die Verteilung des Toggenburger Erbes keine Entscheidung erfolgt und Kaiser Sigismund erklärte, diese Güter seien als erledigte Mannlehen dem Reiche anheim gefallen, und belehnte damit seinen Kanzler, den Grafen Kaspar von Schliß. So trat ein neuer Erbsansprecher auf. Indes ward die Frage, ob die Gräfin-Witwe alleinige Erbin sei, oder die nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Grafen, durch aufgestellte Richter dahin entschieden, daß sich aus den Urkunden kein anderes Recht auf die toggenburgische Hinterlassenschaft für die Witwe nachweisen lasse, als daß ihr die Heimsteuer und ein anständiges Leibgeding gebühre. So-